

Lizenzvertrag für die Bundesliga-Saison 2017/18

(in zweifacher Ausfertigung)

Lizenzvertrag

zwischen dem Verein/den Vereinen der Spielgemeinschaft bzw. deren wirtschaftlichem Träger
- im folgenden Lizenznehmer genannt -

Name und Anschrift des Lizenznehmers

vertreten durch

Name und Anschrift des/der gesetzlichen Vertreter (in)

und

dem Ligaverband Frauen (HBV-F)

- vertreten durch den Vorsitzenden bzw. 2 stellvertretende Vorsitzende -

wird folgender Vertrag über die Teilnahme am Spielbetrieb der

Bundesliga / 2. Bundesliga Frauen

geschlossen:

§ 1 Verbandseinrichtungen, Lizenz

- (1) Die Bundesliga und die 2. Bundesliga Frauen (Lizenzligen) sowie deren Meisterschafts- und Pokalspiele sind Verbandseinrichtungen des Ligaverbandes Frauen (HBV-F). Dieser regelt die Benutzung der Verbandseinrichtungen und die Teilnahme am Spielbetrieb einschließlich der zu verhängenden Sanktionen bei Verstößen durch seine Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sowie durch Entscheidungen seiner Organe (Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte) und der Organe des DHB (Organe, Bundessportgericht und Bundesgericht).
- (2) Für die Benutzung der Verbandseinrichtungen durch den Lizenznehmer und die Teilnahme am Spielbetrieb ist eine besondere Zulassung (Lizenz) erforderlich, die nach Durchführung des Lizenzierungsverfahrens durch den Abschluss dieses Vertrages erteilt wird.

§ 2 Verbindlichkeit der Statuten und Entscheidungen

- (1) Der Lizenznehmer ist Mitglied des Ligaverbandes Frauen. Im Falle eines Vereins ist dieser gleichzeitig Mitglied seines Landesverbandes, der seinerseits Mitglied im DHB als Dachverband ist. Im Falle eines wirtschaftlichen Trägers als Lizenznehmer gilt die Mitgliedschaft im Landesverband analog nach § 16,2 Satzung DHB für den an dem Träger beteiligten Verein.

- (2) Der Lizenznehmer erkennt an, dass aufgrund dieser Zugehörigkeiten die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes Frauen und des DHB, einschließlich der zugehörigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sowie der NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung für ihn insbesondere insoweit verbindlich sind, als sie die Benutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sowie den Ausschluss von der Benutzung regeln. Er unterwirft sich insoweit ausdrücklich der Verbandsgewalt des Ligaverbandes Frauen und der für ihn tätigen Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen für die Sportgerichtsbarkeit, das Schiedsrichterwesen und die Anti-Doping Richtlinien.
- (3) Der Lizenznehmer erkennt ferner an, dass aufgrund der genannten Zugehörigkeiten auch die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes Frauen (Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte), insbesondere soweit sie sich auf die Benutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Beschränkung oder den Entzug der Benutzungsbefugnis und die Verhängung von Strafen, Geldbußen und sonstiger Maßnahmen beziehen, ihm gegenüber verbindlich sind. Der Lizenznehmer unterwirft sich auch insoweit der Verbandsgewalt des Ligaverbandes Frauen und der für ihn tätigen Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen für die Sportgerichtsbarkeit, das Schiedsrichterwesen und die Anti-Doping Richtlinien.
- (4) Der Ligaverband Frauen ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga durch seine Organe Sanktionen gegenüber dem Lizenznehmer zu verhängen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Unterwerfung unter die Verbandsgewalt des Ligaverbandes Frauen und unter die Entscheidungen seiner Organe auch die Befugnis zur Verhängung der erwähnten Verbandssanktionen einschließt.
- (5) Soweit der Lizenznehmer unmittelbar bzw. mittelbar auch die Zugehörigkeit zu einem Landesverband des DHB besitzt, unterwirft er sich in diesem Zusammenhang zusätzlich der Verbandsgewalt des DHB, der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des DHB sowie den Entscheidungen der DHB-Organe.

§ 3 Lizenzerteilung, Haftung

Durch diesen Vertrag erhält der Lizenznehmer die Erlaubnis, die Verbandseinrichtungen gemäß den vom Ligaverband Frauen bzw. vom DHB jeweils festgesetzten Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband Frauen aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und sonstiger Entscheidungen der Liga- und DHB-Organe oder etwaiger Auflagen und Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig durch ein Organ des Ligaverbandes Frauen erfolgt ist, und der Lizenznehmer seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

§ 4 Lizenzbefristung

Diese Lizenz ist befristet auf das dem Datum der Unterzeichnung folgende Spieljahr und erlischt ohne vorherige Ankündigung am 30.06 des nächsten Jahres, unbeschadet des Weiterbestehens etwaiger Ansprüche des Ligaverbandes Frauen oder anderer Lizenznehmer. Auch durch mehrfache Erteilung der Lizenz erwirbt der Lizenznehmer kein Recht auf zukünftige Benutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nach Ablauf der Frist, für welche die Lizenz erteilt worden ist.

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich hiermit - unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Ligaverband Frauen und die dadurch begründete Verbindlichkeit der Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes Frauen - insbesondere zu Folgendem:

- a) sich in der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien des Ligaverbandes Frauen bzw. des DHB und den erlassenen Durchführungsbestimmungen, die insgesamt die allgemein anerkannten Regeln im deutschen Handballsport darstellen, zu betätigen;
- b) die Vorschriften für die Benutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie in den Satzungen, der Spielordnung, sonstigen Ordnungen, Richtlinien und den Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes Frauen und des DHB für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für die Einhaltung durch seine Spielerinnen, Mitglieder und Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung von Verträgen mit Dritten, die der Ligaverband für seine Mitglieder abgeschlossen hat;
- c) als wesentliche Vertragspflicht im Lizenzierungsverfahren festgesetzte Auflagen und Bedingungen zu erfüllen;
- d) keine Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen durch Spieler, Mitglieder, Angestellte und Dritte zuzulassen und diese ggf. dem Ligaverband Frauen zu melden. Stellen die zuständigen Organe des Ligaverbandes Frauen rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Lizenznehmer, gegen seine hierdurch belasteten Angestellten oder anderweitigen Mitarbeiter unverzüglich arbeitsrechtliche bzw. die Mitarbeit beendende Maßnahmen einzuleiten. Dies gilt in besonderer Weise auch für Verstöße gegen die Anti-Doping Richtlinien;
- e) durch die Rechtsorgane des DHB oder seiner Mitgliedsverbände rechtskräftig gesperrte Personen nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder in eine Vereinsfunktion zu übernehmen;
- f) eine Sicherheit (Bürgschaft) in der vom Ligaverband Frauen gemäß der Lizenzordnung (§ 1,3) festgesetzten Höhe zu stellen;
- g) die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Lizenznehmer gegenüber dem Ligaverband Frauen bzw. dem DHB tätig werden, sicherzustellen;
- h) die vom Ligaverband Frauen festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht an den Ligaverband Frauen zu zahlen;
- i) Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband Frauen nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden;
- j) mit den anderen Lizenznehmern, die in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
- k) zu gewährleisten, dass die Spielerinnen nicht gedopt sind und sich den angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Maßgebend sind hier der NADA-Code sowie die Anti-Doping Richtlinien des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Der Lizenznehmer haftet für das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und beauftragten Personen;
- l) er erteilt seine uneingeschränkte Zustimmung zur Einholung von Auskünften durch den Vorstand des Ligaverbandes Frauen bei den zuständigen Behörden über die jeweilige wirtschaftliche Situation;
- m) auf Verlangen des Ligaverbandes Frauen einem Vorstandsmitglied und/oder einer vom Vorstand beauftragten Person innerhalb einer Woche uneingeschränkten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lizenznehmers zu geben. Hierzu gehören insbesondere

auch die Überprüfung der Einhaltung aller geschlossenen Verträge einschließlich der Abführung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und auch Beiträgen zur Berufsgenossenschaft;

- n) Sollte ein Verein als Lizenznehmer die wirtschaftlichen Folgen des Spielbetriebs ganz oder teilweise in eine GmbH oder einen anderen Träger ausgegliedert haben, gelten die Bestimmungen a-d und k-m für diese entsprechend.

§ 6 Vertragsstrafen

- (1) Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Lizenznehmer und/oder den Träger der ausgegliederten Teile ist der Ligaverband Frauen berechtigt, anstelle der Verbandssanktionen nach § 2 eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Lizenznehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB. Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von im Lizenzierungsverfahren erteilten Auflagen sowie andere, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern treffende Verletzungen von Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen. Hierzu gehören auch falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit dem vor der Laufzeit dieses Vertrages gestellten Lizenzantrag. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgen durch den Vorstand des Ligaverbandes Frauen. Wegen desselben Verstoßes kann neben den nach § 2 vorgesehenen Verbandssanktionen, denen sich der Lizenznehmer durch diesen Vertrag besonders unterworfen hat, keine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.
- (2) Als Vertragsstrafen werden vereinbart: die Geldstrafe in Höhe von bis zu 15.000,- €, die befristete Sperre der Bundesligenmannschaft bis zu zwei Monaten, die Aberkennung von bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison sowie der Ausschluss vom Spielbetrieb der Bundesligen für den Rest des Spieljahres. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln der Fairness im Handballsport sicherzustellen.

§ 7 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird für das auf den Vertragsabschluss folgende Spieljahr geschlossen.

§ 8 Maßgeblichkeit des Vertrages, Ergänzungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur in Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Vertragslücke enthält. In einem solchen Fall ist der Vertrag sinngemäß anzuwenden. Der Ligaverband Frauen ist - unbeschadet seiner Befugnis zum Erlass von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen - gemäß § 315 BGB auch berechtigt, etwaige Lücken dieses Vertrages durch schriftliche Erklärungen zu ergänzen.

Dortmund, den

Ort, Datum

Ligaverband Frauen (HBV-F e.V.)

ges. Vertreter des Lizenznehmers